

Vorlage für Gemeinde Wulkenzin

öffentlich
VO-42-BO-23-636

Widmung der Gemeindestraße - Kornblumenstraße - im Erschließungsgebiet Neuendorf (3.Änderung B-Plan Nr.2)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Sebastian Heuer	<i>Datum</i> 03.01.2023 Verfasser: Heuer, Sebastian	
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 17.01.2023	<i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt

Die o.g. Straße im Erschließungsgebiet Neuendorf (3.Änderung B-Plan Nr.2) muss, um dem Charakter einer gesicherten Erschließung zu entsprechen, per Verwaltungsverfügung öffentlich-rechtlich gewidmet werden. Die Kornblumenstraße soll entsprechend der Vorgaben des B-Planes – 3.Änderung B-Plan Nr.2 – als Mischverkehrsfläche, zu einer öffentlichen Gemeindestraße in Baulastträgerschaft der Gemeinde Wulkenzin gewidmet werden.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Wulkenzin vom 17.01.2023 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der Widmung

1. Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: im Erschließungsgebiet Neuendorf, nachfolgend bezeichnet als:
„Kornblumenstraße“

2. Lage
Gemarkung Neuendorf, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Teilfläche aus dem Flurstück Nr.:81/423
Beginnend an der Bestandsstraße Kornblumenstraße, Verlauf Richtung Norden bis
Anbindung an Haselstraße und Ende des B-Plangebietes (siehe Lageplan)
3. Einstufung
Die Einstufung der o.g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. StrWG M-V als Gemeindestraße - Ortsstraße
4. Zweckbestimmung
Die Straße dient dem öffentlichen Verkehr innerhalb der Ortslage
5. Nutzungseinschränkungen
Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkungen
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: Mischverkehrsfläche

in sonstiger Weise: -
6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht
Träger der Straßenbaulast für die sonstige öffentliche Straße ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Wulkenzin.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
Ja		ergebniswirksam	finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkungen:		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:		00,00 €
	2. folgende Mehreinnahmen:		
	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:		00,00 €
	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:		00,00 €
	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:		00,00 €
Folgekosten (zu a.) und b.))			
	Nein		
Ja	für Jahr	i.H.v.	

Anlage/n

1	Widmung Kornblumenstraße (öffentlich)
---	---------------------------------------

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Wulkenzin vom 17.01.2023 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der Widmung

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: im Erschließungsgebiet Neuendorf, nachfolgend bezeichnet als:

„Kornblumenstraße“

2. Lage

Gemarkung Neuendorf, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Teilfläche aus dem Flurstück Nr.:81/423

Beginnend an der Bestandsstraße Kornblumenstraße, Verlauf Richtung Norden bis Anbindung an Haselstraße und Ende des B-Plangebietes (siehe Lageplan)

3. Einstufung

Die Einstufung der o.g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. StrWG M-V als **Gemeindestraße - Ortsstraße**

4. Zweckbestimmung

Die Straße dient dem öffentlichen Verkehr innerhalb der Ortslage

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkungen
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: Mischverkehrsfläche

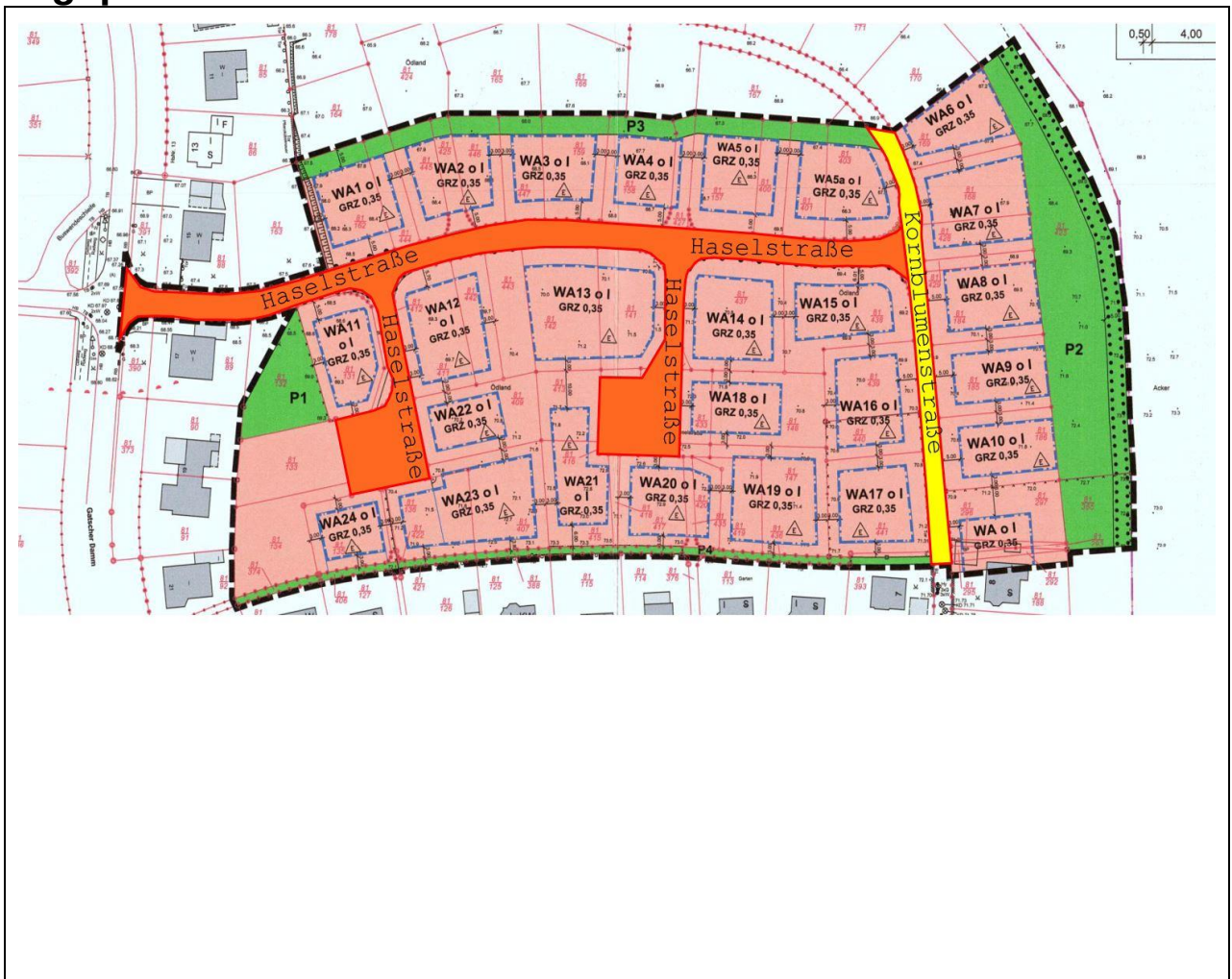
in sonstiger Weise: -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die sonstige öffentliche Straße ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Wulkenzin.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde -

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wulkenzin, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulasträger.